



Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Verl am 13. September 2020

Seite 19

Bekanntgabe der Einladung der Jagdgenossenschaft Bornholte II

Seite 24

Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“

Seite 25

## Bekanntmachung

### über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Verl am 13. September 2020

Alle Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Verl sind spätestens bis zum **59. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei dem unterzeichneten Wahlleiter im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 117, 33415 Verl, einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Nach § 14 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat das Ministerium des Innern den Termin für die Kommunalwahlen 2020 in Nordrhein-Westfalen auf den 13. September 2020 festgesetzt.

Demnach endet die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am

**Donnerstag, 16.07.2020, 18.00 Uhr.**

#### 1. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- 1.1 Gemäß § 24 i.V.m. §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Verl einzureichen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 1.2 Auf die Wahl finden die allgemeinen Vorschriften des KWahlG entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) etwas anderes ergibt.  
Ich bitte daher insbesondere zu beachten:
- 1.3 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.
- Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- 1.4 Als Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe den/die Bewerber/in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Der/Die Bewerber/in und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.  
Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.  
Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben.  
Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.  
Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.  
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/r Bewerber/s/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des/r Bewerber/s/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.
- 1.5 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Verl, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 190 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten

hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn der bisherige Amtsinhaber als Bewerber vorgeschlagen wird.

- 1.6 Der Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit de/s/r Bewerber/s/in.  
Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, wenn sich der/die Bewerber/in selbst vorschlägt.
- 1.7 Muss der Wahlvorschlag von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben, das Kennwort, sowie Familienname, Vorname und Wohnort des Bewerbers/der Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung de/s/r Bewerber/s/in in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die Angaben im Kopf der Formblätter.
  - Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort des/der Unterzeichner/s/in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
  - Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Verl (nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO), dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, beizubringen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
  - Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
- 1.8 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung de/s/r Bewerber/s/in, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.
  - Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss.

- 1.9 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen. Im gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

## 2. Wahl des Rates der Stadt Verl

- 2.1 Gemäß § 24 KWahlO fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für den Rat der Stadt Verl einzureichen.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- 2.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

In einem Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen kann nur als Bewerber/in benannt werden, wer in einer Versammlung, wie bereits unter 1.4 beschrieben, hierzu gewählt worden ist. Die dort genannten Regeln für die Wahl gelten entsprechend auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen.

Alle unter 1.4 zu den Versammlungen gegebenen Hinweise gelten auch für das Wahlvorschlagsverfahren für den Rat der Stadt. Ziffer 1.5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

Wahlvorschläge von dort benannten Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 94 KWahlO von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der/die Bewerber/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 2.3 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen oder die Bezeichnung und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/der Bewerber/s/in; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.4 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).  
Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Die Ausführungen unter Ziffer 1.7 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und/oder einer Reserveliste unberührt bleibt.

- 2.6 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des/r vorgeschlagenen Bewerber/s/in nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden.  
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
  - Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWahlO), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss (siehe Ziffer 2.2 und 2.5).
  - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- 2.7 Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Im Übrigen gelten die Ausführungen für Wahlvorschläge für den Wahlbezirk entsprechend, jedoch muss die Reserveliste, wenn sie von Wahlberechtigten unterstützt werden muss, von mindestens 21 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.
- 2.8 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.  
Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 2.9 Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/r zu ersetzenden Bewerber/s/in,
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

- 2.10 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- 2.11 Muss die Reserveliste von mindestens 21 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.
- 2.12 Für die Unterzeichnung und Gültigkeit der Reserveliste einschließlich der übrigen Anlagen gilt das für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken Aufgeführte entsprechend.
- 2.13 Das Gebiet der Stadt Verl ist in 19 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentlichen Bekanntmachungen über die Einteilung des Stadtgebietes in Kommunalwahlbezirke vom 02.12.2019, 22.01.2020 und 30.01.2020 wird hingewiesen.

### **3. Vordrucke**

- 3.1 Alle für das Wahlvorschlagsverfahren vorgesehenen amtlichen Vordrucke können kostenlos beim Wahlamt der Stadt Verl, Rathaus, Zimmer 117, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, schriftlich oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten angefordert werden. Hier erhalten Sie auch Informationen über die für die Abwicklung des Wahlvorschlagsverfahrens bereitgehaltene Software.

Verl, 25. Februar 2020

Michael Esken  
Wahlleiter

---

## **Bekanntgabe**

### **der Einladung der Jagdgenossenschaft Bornholte II**

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bornholte II  
An die Stadt Verl  
An die Untere Jagdbehörde des Kreises Gütersloh

### **Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornholte II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Jagdgenossenschaft führt am Donnerstag, dem 01.04.2020, eine Versammlung durch.

Ort: Restaurant Menning, Gütersloher Straße 81

Zeit: 19.30 Uhr

## Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll vom 21.03.2018
4. Rechenschaftsbericht
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Arnold Hoppe  
Vorsitzender

**Hinweis:** Alle bisherigen und neuen Jagdgenossen (z. B. Neuerwerber, Erbschaftsfälle, ggf. Namensänderungen) sollten sich baldmöglichst, spätestens bis zum 10.03.2020, mit dem Vorsitzenden, Arnold Hoppe, Marienstraße 106, 33415 Verl, Telefon: 05246 5474, zwecks Überprüfung und Aktualisierung der Jagdkataster, in Verbindung setzen.

---

## Bekanntmachung

### **über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“**

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 die Änderung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2. Dezember 2019 im Amtsblatt Nr. 21 öffentlich bekannt gemacht.

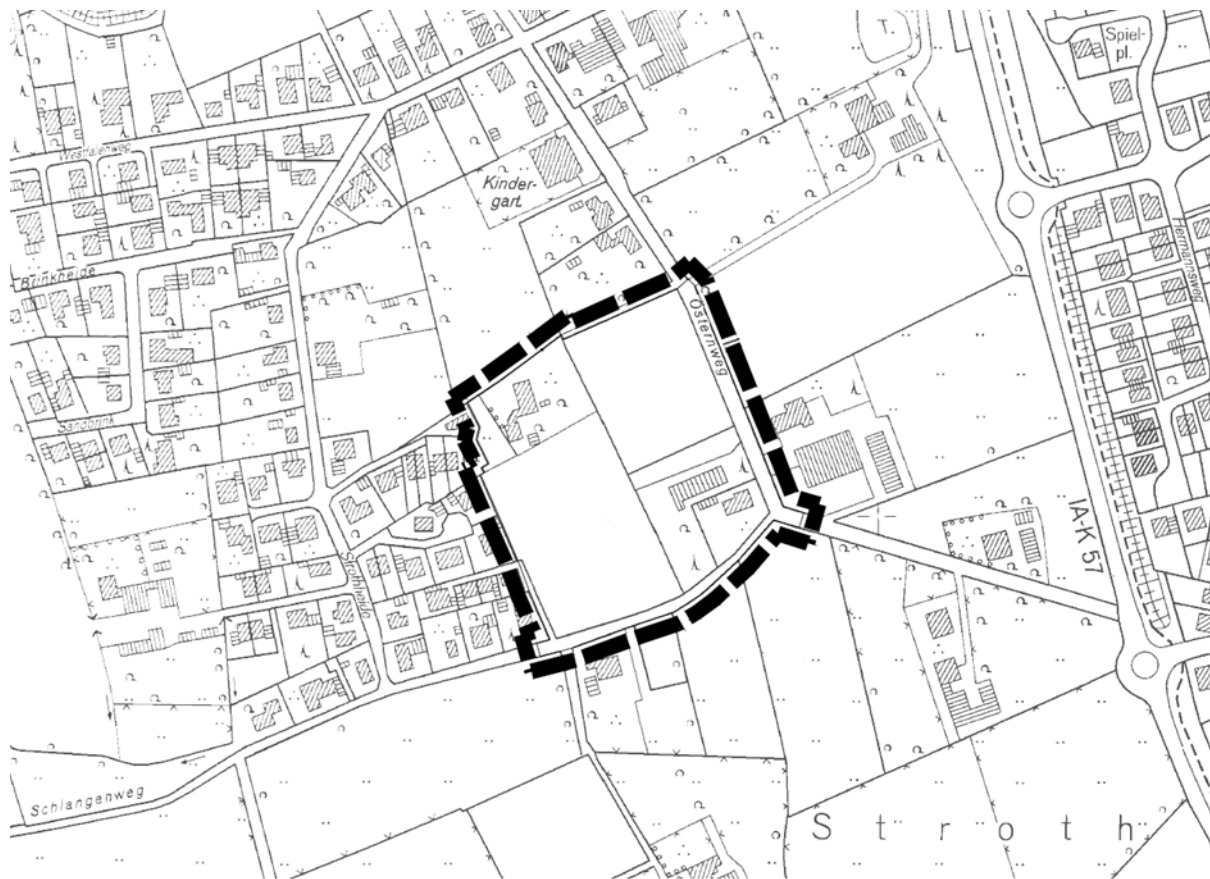
A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“ gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 06.03.2020 bis zum 07.04.2020 im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB dient der Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Planung kann unter [www.verl.de](http://www.verl.de) im Internet eingesehen werden.

B Geltungsbereich der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenberg-Nord“



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Schlangenweg-Nord“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 2,7 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Verl, Flur 17 und umfasst die Flurstücke 1289, 1288, 1286, 1287, 431, 90 und 1275 sowie die Flurstücke 652, 921 und 1930 teilweise.

#### C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Ziel ist die Schaffung von Grundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser sowie drei Mehrfamilienwohnhäuser.

#### D Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind – als Teil der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung - verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

Bodenschutz und Flächenverbrauch, Artenschutzrechtliche Prüfung, Klimaschutz und Klimaanpassung, Eingriffsregelung.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

#### E Hinweise zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB



- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 27.02.2020

gez.  
Michael Esken  
Bürgermeister



**Einwohnermeldestatistik  
der Stadt Verl**

für den Monat Januar 2020

<b><u>Geburten und Sterbefälle</u></b>			
	<b>Geburten</b>	<b>Sterbefälle</b>	
<b>Inländer</b>	19	27	
<b>Ausländer</b>	3	2	
<b>Insgesamt</b>	22	29	
<b><u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u></b>			
<b>Einbürgerungen</b>		<b>Veränderung</b>	
1		Inländer: + 1	Ausländer: - 1
<b><u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u></b>			
	<b>Einwohnerzahl am 31.12.2019</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Einwohnerzahl am 31.01.2020</b>
<b>Inländer weiblich</b>	11.464	- 4	11.460
<b>Inländer männlich</b>	11.514	- 11	11.503
<b>Ausländer weiblich</b>	1.262	+ 11	1.273
<b>Ausländer männlich</b>	1.736	+ 52	1.788
<b>Insgesamt</b>	25.976	+ 48	26.024

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 04/2020

Statistik des Standesamtes Verl für Januar 2020

---

G e b u r t e n:

Insgesamt		1
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		1
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n: 1

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	10
Mit Wohnsitz in Verl	9
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	0
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	8
Über 90 Jahre alt	1